

29.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/12033

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Drucksache 17/14320

Der Antrag erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vier Monate nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

In der weiteren Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung und den Änderungsanträgen der Fraktionen von CDU und FDP am 25. Juni 2021, haben die kommunalen Spitzenverbände, wie auch der Arbeitskreis nordrhein-westfälischer Bauaufsichtsbehörden, sowohl in ihren schriftlichen Stellungnahmen, als auch in ihren mündlichen Ausführungen, mehrmals und dringend darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf bestimmte Wirkung des Gesetzes zum 1. Juli 2021 nicht umsetzbar ist. Erfahrungsgemäß braucht es bei neuen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung eine mindestens viermonatige Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten, um die neue Gesetzeslage vor Ort in den Fachverwaltungen, aber auch bei allen anderen relevanten Akteuren bekannt und anwendbar zu machen. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für ein rechtssicheres Handeln.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme 17/4097 formuliert: „Wir halten einen klar definierten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes für dringend erforderlich, dieser sollte mindestens vier Monate nach der Verabschiedung durch den Landtag liegen. Die Bauaufsichtsbehörden haben bis jetzt noch keine Klarheit über den endgültigen Wortlaut der neuen Bauordnung und benötigen wenigstens einen minimalen Zeitraum zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes, um sich auf die Neuregelungen einstellen zu können und gleichzeitig auch weiterhin für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben handlungsfähig zu bleiben. So muss das Personal geschult, Verwaltungsabläufe neu organisiert und auch digital nachvollzogen werden; das muss parallel zum »laufenden Geschäftsbetrieb« erfolgen. In

Datum des Originals: 29.06.2021/Ausgegeben: 30.06.2021

Anbetracht der bevorstehenden Sommerferien und der ohnehin schon bestehenden angespannten Personalsituation in vielen Bauaufsichtsbehörden halten wir daher eine Übergangsfrist von mindestens vier Monaten für dringend geboten.“

Auch der Arbeitskreis nordrhein-westfälischer Bauaufsichtsbehörden schreibt in seiner Stellungnahme (Stellungnahme 17/4098):

„Es ist für den Vollzug unabdingbar, eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen! Noch Ende Mai 2021 konnte auch das Ministerium zu zahlreichen Regelungen keine Auskunft geben. (...) Die Kolleginnen und Kollegen sowie auch die Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserrinnen müssen sich mit der neuen Materie vertraut machen, die EDV muss angepasst werden, etc. pp. ... Das funktioniert nicht über Nacht. Hier fühlen sich die Kolleginnen und Kollegen in den Behörden in keinster Weise mitgenommen. Aus unsere Sicht kein adäquates Mittel, dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung näherzukommen. Im Gegenteil. Bauaufsicht ist Wirtschaftsförderung. Umso wichtiger ist es, dass im Baugeschehen kein Stillstand eintritt. Mit der nun geplanten Regelung zum In Kraft treten wird dieser Stillstand unausweichlich sein. Es ist vollkommen unverständlich, woher dieser zeitliche Handlungsdruck herrührt.“

Mit dem Änderungsantrag wird den gravierenden Bedenken und dringlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen und eine entsprechende Übergangsfrist geschaffen, um das rechtssichere Arbeiten in den Bauaufsichtsbehörden im Interesse aller Beteiligten ohne Verzögerungen sicherstellen zu können.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Andreas Becker

und Fraktion